

# Allgemeine TCW Corona-Bestimmungen

## - ZUR DRINGENDEN BEACHTUNG -

Am 19. Juni wurde die Zehnte Corona-Bekämpfungsverordnung (10. CoBeLVO) des Landes Rheinland-Pfalz erlassen, die ab den 24. Juni wirksam wird. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand des TCW folgende, für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse gefasst:

1. Die Tennisplätze des TCW sind zur Ausübung des Individual- und Breitensports für alle Mitglieder geöffnet.
2. **Alle Spieler und Besucher der Anlage haben sich bei Betreten der Anlage die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.** Die gebotenen Hygieneanforderungen sind von den Mitgliedern unter Benutzung selbst mitgebrachter Hygienemittel einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Desinfektion der Hände nach Berührung von Kontaktflächen auf der Tennisanlage und deren Desinfektion.
3. Die sanitären Einrichtungen werden geöffnet, sofern und solange die erforderliche Reinigung sichergestellt werden kann. **Wegen des Desinfektionsaufwands sollen die Duschen nur an Meden- und Turnierspieltagen genutzt werden. Die sanitären Einrichtungen dürfen nur einzeln genutzt werden. Die „Frei/Besetzt“-Beschilderung ist einzustellen. Es besteht Maskenpflicht!**
4. Sowohl Einzel als auch Doppel/Mixed sind erlaubt. **Bei Doppel müssen die Spieler auf getrennten Sitzeinheiten Platz nehmen.** Der Verband empfiehlt, Handtücher unterzulegen und die Sitzflächen nach Verlassen zu desinfizieren.
5. Das Spielen mit der Ballmaschine ist erlaubt.
6. Organisiertes Training auf den Plätzen des TCW ist nur unter Leitung der TCW-Trainer erlaubt. Hierfür werden gesonderte Bestimmungen erlassen.
7. Die Gastspielordnung wird wieder in Kraft gesetzt.
8. Auf der Anlage des TCW gilt vollumfänglich sowohl das Kontaktverbot als auch die Einhaltung des Mindestabstands gemäß der 10. CoBeLVO.
9. Der bisherige Handshake ist verboten.
10. Fragen zu den TCW-bezogenen Corona-Vorschriften sind an den Vorstand unter [info@tc-weiler.de](mailto:info@tc-weiler.de) zu richten.
11. **Jede Zuwiderhandlung der Vorschriften ist dem Vorstand unverzüglich zu melden. Sie wird mit einer Saisonplatzsperre geahndet. Zudem behält sich der Vorstand vor, die Anlage bei Zuwiderhandlungen komplett zu schließen.**
12. **Diese Bestimmungen Version 3.0 werden ab dem 24. Juni wirksam und ersetzen die bis dahin wirksamen Bestimmungen 2.0.**

Weiler, den 20. Juni 2020  
Tennisclub Weiler e.V.  
- Der Vorstand -